

Betriebsatzung

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Nr. 11 der Satzung des Zweckverbandes Gaswerk Illingen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gaswerk Illingen folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Verfassung und Verwaltung

- (1) Das Gaswerk des Zweckverbandes wird nach den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sinngemäß.
- (3) Zweck des Betriebs ist die Versorgung der Bevölkerung der Verbandsmitglieder mit Gas sowie die Durchführung und Förderung aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Gaswerk Illingen“.

§ 3

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Gaswerkes wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter leitet das Gaswerk selbständig, soweit in der Verbandssatzung, in der Eigenbetriebsverordnung oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Betriebes notwendig sind, vor allem der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie sonstige Geschäfte, wenn der Wert im Einzelfall 20.000,- DM nicht übersteigt.
- (3) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Gaswerkes verantwortlich.
- (4) Der Werkleiter kann im Falle äußerster Dringlichkeit im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden auch in Angelegenheiten entscheiden, für die die Ver-

bandsversammlung oder der Verbandsausschuß zuständig sind, wenn sich die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung der Bandsversammlung bzw. Verbandsausschusses aufschieben läßt. Die Gründe für diese Entscheidung und die Art ihrer Erledigung sind den Mitgliedern der Bandsversammlung bzw. Verbandsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Werkleiter hat den Bandsvorsteher und den Verbandsausschuß über alle wichtige Angelegenheiten des Gaswerkes zu unterrichten.
- (6) Der Kreis der Vertretungsberechtigten des Werkleiters sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis wird durch den Bandsvorsteher geregelt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus 9 Mitgliedern der Bandsversammlung. (§ 10 der Bandssatzung). Er kann zu seiner Unterstützung Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in Konkurrenzbetrieben zu dem Gaswerk tätig ist, darf nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.
- (2) Im Verbandsausschuß führt der Vorsitzende des Zweckverbandes (Bandsvorsteher) oder sein Vertreter den Vorsitz.
- (3) Der Verbandsausschuß wird durch den Bandsvorsteher zu den Sitzungen einberufen. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu den Beratungsgegenständen darzulegen; zu seiner Unterstützung kann der Verbandsausschuß Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Für die Geschäftsordnung im Verbandsausschuß gelten die Bestimmungen, die für die Bandsversammlung maßgebend sind.

§ 5

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert 30.000,- DM nicht übersteigt;
 - b) Abschluß von Verträgen, Verzicht auf Ansprüche und Abschluß von Vergleichen, soweit im Einzelfalle der Betrag von 30.000,- DM nicht überschritten wird;

- c) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 13 (3) EigVO;
 - d) Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplanes sowie zu Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 14 (1) EigVO;
 - e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000,- DM unter Beachtung der Bestimmungen der Verdingungsordnung;
 - f) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten des Gaswerkes, soweit es sich nicht um leitende Angestellte handelt, und von Arbeitern im Rahmen der Stellenübersicht.
- (2) Der Verbandsausschuß berät in Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind.
- (3) Durch Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsausschuß weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Der Verbandsausschuß kann von der Verbandsleitung im Rahmen seines Aufgabenkreises die zu seiner Urteilsbildung notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder die Verbandssatzung vorbehalten und durch diese Satzung nicht dem Verbandsausschuß übertragen wird.

§ 7

Mitwirkung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher überwacht die Tätigkeit der Werkleitung.
- (2) Zahlungsanordnungen werden, soweit sie den Betrag von 15.000,- DM überschreiten, durch den Verbandsvorsteher unterschriftlich vollzogen. Zahlungsanordnungen, die unter diesem Betrag liegen, sind von dem Werkleiter oder von einem vom Verbandsvorsteher ermächtigten Angestellten unterschriftlich zu vollziehen.
- (3) Die Werkleitung bereitet im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher die Vorlagen für die Beratungen im Verbandsausschuß und in der Verbandsversammlung vor.

- (4) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Gaswerkes auf Grund der Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses.
- (5) Wenn die Werkleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Vorstandsvorstehers nicht glaubt übernehmen zu können, so steht ihr, wenn auch eine Erörterung im Verbandsausschuß nicht zur Übereinstimmung führt, das Recht zu, ihre Auffassung der Verbandsversammlung vorzutragen, die endgültig entscheidet.

§ 8

Personalwirtschaft

- (1) Bei dem Gaswerk werden grundsätzlich nur Angestellte und Arbeiter beschäftigt.
- (2) Für die Beteiligung des Personalrates in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Gaswerkes wird gemäß § 7 (2) EigVo auf 4.500.000,- DM festgesetzt.
- (2) Die Vermögensanteile werden wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Illingen	53,68 %
Gemeinde Merchweiler	43,16 %
Gemeinde Quierschied	3,16 %

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung möglichst vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Vorstandsvorsteher dem Verbandsausschuß vorzulegen.

- (2) Nach § 12 (2) EigVO ist der Wirtschaftsplan spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres zu ändern, wenn von den im Erfolgsplan veranlagten Erträgen und Aufwendungen oder von den im Finanzplan veranlagten Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfang liegt dann vor, wenn die Gesamtsumme der Ansätze im Erfolgsplan oder Vermögensplan um mehr als 10 % überschritten werden muß.
- (3) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht von der Verbandsversammlung beschlossen, gilt die Vorschrift des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung entsprechend.

§ 12

Jahresabschluß

Der Jahresabschluß ist innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und über den Verbandsvorsteher dem Verbandsausschuß vorzulegen.

§ 13

Dienstanweisung

Der Verbandsvorsteher erläßt in Einvernehmen mit der Werkleitung eine Dienstanweisung.

§ 14

Eigenbetriebsvermögen

Die dem Gaswerk unmittelbar dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte nach § 7 EigVO sind indem dieser Satzung als Anlage beigefügten Verzeichnis aufgeführt.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Betriebssatzung tritt am 19.04.1988 / 18.10.1988 in Kraft. Die Betriebssatzung vom 01.01.1982 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Der Verbandsvorsteher
gez. Bermann